

Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses betreffend die Gemeindevermittlungsämter.

Hoher Landtag!

Auf Grund des Gesetzes vom 21. September 1869, R. G. Bl. Nr. 150, wurden in Ansehung der Gemeindevermittlungsämter für das Land Vorarlberg mit dem Gesetze vom 18. Oktober 1870, L. G. Bl. Nr. 14, die näheren Durchführungsbestimmungen erlassen. Dieses letztere Gesetz ist praktisch im Lande nur in sehr vereinzelt Fällen in Anwendung gekommen. Der Vorarlberger Landtag machte auf die Lücken dieses Gesetzes aufmerksam in seiner Tagung vom Jahre 1883, wünschte die Einführung des obligatorischen Charakters der Vermittlungsämter, bezeichnete das diesbezügliche Gesetz vom Jahre 1870 als ein totgebornes Kind, ohne Kraft, Ansehen und Bedeutung. Die Gemeindevermittlungsämter, heißt es in diesem Berichte, seien sehr dazu angetan, das Rechtsbewußtsein im Volke auszubilden und den Sinn für öffentliche Angelegenheiten zu stärken und zu beleben.

Der Ausbau dieses Institutes wird nun durch das Reichsrahmengesetz vom 27. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 59, in ausgedehntem Maße gefördert.

Zusbesondere wird die bisher bestandene beschränkte Zuständigkeit der Gemeindevermittlungsämter zum Abschlusse von Vergleichen über bestimmte Geldforderungen von höchstens K 600.— oder über bewegliche Sachen, bezüglich welcher die Parteien erklären, für dieselben einen die Summe von K 600.— nicht übersteigenden Gelbbetrag annehmen oder leisten zu wollen, wesentlich erweitert, so daß die Vermittlungsämter fortan berechtigt sein sollen, bei Vergleichen:

- a) über Geldforderungen und Ansprüche auf bewegliche Sachen ohne Festsetzung einer Wertgrenze,
- b) in Streitigkeiten über Bestimmung oder Berichtigung von Grenzen unbeweglicher Güter oder über Grunddienstbarkeiten,
- c) in Streitigkeiten über die Dienstbarkeit der Wohnung,
- d) in Besitzstreitigkeiten

zu intervenieren.

Weiters werden die Gemeindevermittlungsämter berechtigt, von Parteien, die einer an sie ergangenen Ladung nicht Folge leisten, ohne dies rechtzeitig entschuldigt zu haben, Geldstrafen einzuheben.

Sodann werden neue, durch die Kompetenzerweiterung bedingte Bestimmungen über die Gebührentrichtung von den abgeschlossenen Vergleichen getroffen und endlich das neue Institut des Sühneversuches in Ehrenbeleidigungssachen eingeführt.

Das obzitierte neue Reichsgesetz ordnet im Artikel III an, daß die Bestimmung, ob und in welchen Gemeinden Vermittlungsämter zu bestellen sind, die Vorschriften darüber, zwischen welchen Parteien und in welchen Rechtsfachen die Vergleiche in den einzelnen Gemeinden zulässig sind, ob, in welchen Fällen und bis zu welchem Höchstausmaße die obenerwähnte Geldstrafe bemessen werden darf,

ferner die Vorschriften, wie die Wahl der Vertrauensmänner vorzunehmen ist und über das von denselben zu beachtende Verfahren, insbesondere auch über ein gegen die Verhängung von Geldstrafen einzuräumendes Beschwerderecht der Landesgesetzgebung vorbehalten bleiben.

Desgleichen bleibt es der Landesgesetzgebung vorbehalten zu bestimmen, daß die Gemeindevermittlungsämler nach Wahl der Gemeinde mit voller Zuständigkeit oder mit Beschränkung ihrer Zuständigkeit auf den Abschluß von Vergleichen oder auf die Bornahme von Sühneverfuchen errichtet werden können.

In unserm Nachbarlande der Schweiz und speziell in den Kantonen der Ostschweiz sind die Vermittlungsämler eine längst erprobte, sehr bewährte Einrichtung. Dieselben haben dort obligatorischen Charakter und in erster Linie den Zweck, die Erhebung des Tatbestandes aufzunehmen und die Voruntersuchung zu führen, eine Tätigkeit, die diesen Ämlern in unserm Lande auch fernerhin nicht zukommen wird. Eine recht ansehnliche Zahl von Fällen werden bei den Vermittlungsämlern im Kanton St. Gallen endgültig erledigt, wie aus folgender Zusammenstellung ersichtlich ist.

Tabelle

über die Berrichtungen der Vermittlungsämler des Kantons St. Gallen im Sühneverfahren.
Zahl der Gemeinden und Vermittlerstellen 93.

Rückzug vor Abhaltung des Vorstandes	Vergleich (Art. 129 Z. P.)	Unvermittelt (Art. 130 Z. P.)	Zeitschein ausgestellt (Art. 130 Z. P.)
Im Jahre 1902, 4419 Fälle			
421	2032	1966	1456
Im Jahre 1903, 4953 Fälle			
511	2023	2419	1515
Im Jahre 1904, 3310 Fälle			
435	1255	1620	1669
Im Jahre 1905, 5546 Fälle			
470	2150	2926	1838
Im Jahre 1906, 5682 Fälle			
639	2207	2836	1927

Diese Zahlen liefern den besten Beweis, daß die Vermittlungsämter im Kanton St. Gallen recht erwähnenswerte Resultate erzielen, zirka die Hälfte der Fälle werden im Sühneverfahren erledigt.

Von ganz besonderer Wichtigkeit für die Wirksamkeit der Vermittlungsämter ist die Wahl recht geeigneter Vertrauensmänner, die zu diesem Dienste veranlagt sind, die großen Rechtfertigungssinn haben und in Rechtsfachen namhafte Kenntnisse besitzen. Die Lösung dieser Frage wird eher gelingen, wenn nicht jede einzelne Gemeinde solche Vertrauensmänner zu wählen hat, sondern wenn die Gemeindevermittlungsämter sich auf mehrere Gemeinden des gleichen Gerichtsbezirkes erstrecken.

Um die Umständlichkeit der Wahl dieser Vertrauensmänner in einer Versammlung der Gemeindeausschüsse dieser mehreren Gemeinden zu verhindern, ist in diesem Gesetzesentwurf die Wahl durch den Landesausschuß nach Anhörung der betreffenden Gemeinden vorgesehen.

Weiters ist in diesem Gesetzesentwurf beabsichtigt, die Einführung der Vermittlungsämter für sämtliche Gemeinden des Landes gruppiert, in 20 Vermittlungsamtstellen, mit voller Zuständigkeit für den Abschluß von Vergleichen nach Artikel I, § 1 des Gesetzes v. 27. Febr. 1907, N. G. Bl. Nr. 59, und auf die Vornahme von Sühneversuchen nach Artikel II, § 1 des zitierten Gesetzes.

Was die Bedeckung der gemeinsamen Ausgaben der Vermittlungsämter durch die beteiligten Gemeinden anbelangt, so ist die gleiche Bedeckungsform vorgesehen wie bei den Naturalverpflegstationen des Landes.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß stellt folgende

Anträge:

Das hohe Haus wolle beschließen:

- „1. Dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird die Zustimmung erteilt.
2. Der Landesausschuß wird ermächtigt, vor Erwirkung der Allerhöchst kaiserlichen Sanktion dieser Gesetzesentwürfe entweder aus eigener Initiative oder über Wunsch der Regierung etwa sich als notwendig herausstellende Textesänderungen beziehungsweise Ergänzungen, soweit sie weder grundsätzliche Bestimmungen schaffen noch auch solche tangieren, mit der Regierung zu vereinbaren und beschlußweise vorzunehmen.“

Bregenz, am 8. Oktober 1908.

Josef Fink,
Obmann.

Engelbert Zuger,
Berichtersteller.

Beilage 60 A.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg,

über die Gemeindevermittlungsämter.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg und auf Grund der Gesetze vom 21. September 1869, R. G. Bl. Nr. 150, und vom 27. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 59, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Ein Vermittlungsamt zum Vergleichsversuche zwischen streitenden Parteien ist in folgenden Gemeinden des gleichen Gerichtsbezirkes durch die vom Landesauschusse gewählten Vertrauensmänner gemeinschaftlich zu bestellen:

1. Bregenz, Hard, Rieden.
2. Hörbranz, Hohenweiler, Lohau und Mäggers.
3. Mörschwend, Lauterach, Wolfurt, Schwarzach, Buch und Bildstein.
4. Sulzberg, Kiefensberg, Doren, Langen und Fluh.
5. Bezau, Andelsbuch, Egg, Schwarzenberg, Reuthe und Bizau.
6. Au, Schoppernau, Schröcken, Warth-Hochkrumbach, Schnepfau, Mellau und Damüls.
7. Pittisau, Bolgenach, Krumbach, Lingenau, Oberlangenegg, Unterlangenegg und Sibratsgfall.
8. Mittelberg.
9. Dornbirn, Hohenems, Ebnit.
10. Lustenau, Höchst, Gaisau und Fufach.
11. Feldkirch, Altenstadt, Göfis, Tjfis und Tosters.
12. Göfis, Altach, Klaus, Koblach, Mäder, Weiler und Fraxern.

13. Rankweil, Meiningen, Zwischenwasser, Rötthis, Sulz, Vittorsberg, Laterns und Ubersaxen.
14. Frastanz, Sattels, Schllins, Schnifis, Dünserberg, Rös und Düns.
15. Bludenz, Bürs, Bürserberg, Brand und Nüziders.
16. Dalaas, Innerbrax, Klösterle und Lech.
17. Menzing, Rudesch, Thüringen und Bludesch.
18. Sonntag, Fontanella, St. Gerold, Blons, Raggal und Thüringerberg.
19. Schruns, Tschagguns, Vandans, Stallehr, Lorüns, Bartholomäberg und Silbertal.
20. St. Gallenfisch, Gaschurn.

Diese Vermittlungsämter sind mit voller Zuständigkeit für den Abschluß von Vergleichs nach Artikel I, § 1 des Gesetzes vom 27. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 59, und auf die Vornahme von Sühneverfahren nach Artikel II, § 1 des zitierten Gesetzes errichtet.

§ 2.

Das Vermittlungsamt besteht mindestens aus drei Vertrauensmännern nebst einem Ersatzmanne, welche vom Landesauschusse nach Anhörung der betreffenden Gemeinden aus den Mitgliedern derselben ernannt werden.

Das Ergebnis der Wahl ist der zuständigen Bezirkshauptmannschaft und den beteiligten Gemeinden mitzuteilen.

§ 3.

Zur Annahme der Wahl in das Vermittlungsamt kann niemand gezwungen werden.

Das Amt der Vertrauensmänner erstreckt sich auf fünf Jahre. Sie wählen aus ihrer Mitte den Obmann, welchem die Leitung der Geschäftsführung obliegt.

Am Wohnsitze des Obmannes ist der Amtssitz des Vermittlungsamtes.

§ 4.

Wahlfähig ist jedes Gemeindeglied, welches die Befähigung genießt, in den Gemeindeauschusse gewählt zu werden.

Als Vertrauensmänner können nicht gewählt werden: 1. im aktiven Dienste stehende richterliche Beamte; 2. diejenigen, welche nach § 6 G. W. D. die Wahlbarkeit in die Gemeindevertretung nicht

genießen sowie 3. diejenigen, welche nach den bestehenden Gesetzen von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind.

§ 5.

Die politische Behörde hat die erfolgte Bestellung sowie den Beginn der Wirksamkeit des Vermittlungsamtes und die ernannten Vertrauensmänner dem Bezirksgerichte mitzuteilen. Die ernannten Vertrauensmänner haben vor dem Antritte ihres Amtes die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Vorstandes der vorgelegten politischen Behörde oder eines Abgeordneten derselben an Eidesstatt zu geloben.

§ 6.

Wenn ein Vertrauensmann stirbt oder das Amt zurücklegt oder wenn Umstände eintreten, welche dessen Wählbarkeit ausgeschlossen hätten (§ 4) oder welche ihn nach dem Dafürhalten des Landesausschusses an der ordnungsmäßigen Ausübung seines Amtes hindern oder demselben das Vertrauen entziehen, so ist an dessen Stelle ein anderer zu wählen.

Wenn die politische Behörde durch Mitteilungen der zum Vollzuge der abgeschlossenen Vergleiche berufenen Gerichtsbehörden zur Kenntnis einer so mangelhaften Geschäftsführung gelangt, daß sich ihr die Ueberzeugung von der Untauglichkeit der gewählten Vertrauensmänner oder einzelner unter denselben aufdringt, so hat sie dies dem Landesausschusse anzuzeigen, welcher andere Vertrauensmänner zu ernennen berechtigt ist.

§ 7.

Eine Neuwahl der sämtlichen Vertrauensmänner eines Vermittlungsamtes findet nach Ablauf derjenigen Zeit statt, für welche sie gewählt wurden. Die Mitglieder des Vermittlungsamtes haben jedoch solange im Amte zu bleiben, bis die Neuwahl vollzogen ist.

Die Austretenden können, wenn ihnen kein gesetzliches Hindernis im Wege steht, wieder gewählt werden.

§ 8.

Durch Landesausschußbeschluß ist festzusetzen, ob und welche Entlohnung der Leiter des Vermittlungsamtes und die Vertrauensmänner aus

Mitteln der Gemeinden, welche ein gemeinschaftliches Vermittlungsamt bilden, zu erhalten haben und ist die Verrechnung und Bedeckung nach § 33, Abs. 2, vorzunehmen.

Die Reihenfolge, in welcher die Vertrauensmänner sich ihren Amtsobliegenheiten zu unterziehen haben, wird von dem Leiter des Vermittlungsamtes bestimmt.

§ 9.

Vor dem Vermittlungsamte können zwischen streitenden Parteien wirksame Vergleiche abgeschlossen werden:

- a) über Geldforderungen und Ansprüche auf bewegliche Sachen;
- b) in Streitigkeiten über Bestimmung oder Berichtigung von Grenzen unbeweglicher Güter oder über Grunddienstbarkeiten;
- c) in Streitigkeiten über die Dienstbarkeit der Wohnung;
- d) in Besitzstreitigkeiten.

Zum Abschlusse eines solchen Vergleiches ist die gleichzeitige Anwesenheit von wenigstens zwei Vertrauensmännern erforderlich.

Von Vergleichen, durch welche das Eigentum an einer grundbücherlich eingetragenen Liegenschaft oder an Teilen derselben übertragen wird oder ein Grundbuchs-körper eine Aenderung erfährt, hat das Vermittlungsamt von Amts wegen dem Vermessungsbeamten Mitteilung zu machen. Der Vergleichsverhandlung kann in derartigen Fällen zum Zwecke der Darstellung der Liegenschaftsgrenzen auf Antrag der Parteien ein zur Verfassung und Beglaubigung geometrischer Pläne (Situationspläne) ermächtigter Sachverständiger beigezogen werden. (Artikel I, § 1 des Gesetzes vom 27. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 59).

§ 10.

Zur Vornahme des Vergleichsversuches in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten ist das Vermittlungsamt zuständig, in dessen Sprengel die eine oder die andere Partei ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Sind hienach mehrere Vermittlungsämter zuständig, so hat jenes Vermittlungsamt den Vergleichsversuch vorzunehmen, bei dem die Sache zuerst angebracht wurde.

§ 11.

Das Vermittlungsamt kann im vorhinein gewisse Tage bestimmen, an welchen die Parteien auch

ohne vorläufige Anmeldung zur Vornahme des Vergleichsversuches oder des Sühneversuches (§ 28) vor demselben erscheinen können. Eine solche Bestimmung ist in dem Sprengel des Vermittlungsamtes gehörig zu verlautbaren.

§ 12.

Die Anmeldung einer Streitsache bei dem Vermittlungsamte kann mündlich oder schriftlich geschehen. Die Anmeldung hat den Namen und Aufenthaltsort der Parteien, dann den Gegenstand des Streites zu enthalten.

§ 13.

Erscheinen beide Parteien zusammen bei dem Vermittlungsamte, so ist die Vergleichsverhandlung womöglich sogleich vorzunehmen. Wäre dies nicht tunlich oder erscheint eine Partei allein, so hat der Leiter des Vermittlungsamtes die Zeit zur Vornahme der Vergleichsverhandlung zu bestimmen und zu derselben beide Parteien vorzuladen. Der anwesenden Partei kann die Ladung mündlich bekanntgegeben und dies durch einen Vermerk in den Akten oder im Geschäftsprotokolle, der von der geladenen Partei zu unterschreiben ist, bekräftigt werden.

§ 14.

Die Partei, die einer Ladung vor das Vermittlungsamt nicht Folge leisten will oder aus einem ihr bis dahin bekannt gewordenen Grunde nicht Folge leisten kann, muß dies spätestens am Tage vor der anberaumten Vergleichsverhandlung bei dem Vermittlungsamte anzeigen, widrigens gegen sie vom Vermittlungsamte im Falle des Nichterscheinens eine Geldstrafe von einer halben bis 5 Kronen verhängt werden kann. Solche Geldstrafen werden wie die Geldleistungen eingetrieben, die nach einem gültigen Gemeindebeschlusse für Gemeindefzwecke stattzufinden haben, und verfallen zu Gunsten des Armenfonds der Gemeinde, in der die Vergleichsverhandlung angeordnet war. Gegen den Ausspruch dieser Geldstrafen gibt es keine Berufung.

Die Anwendung von Zwangsmitteln gegen Parteien, die der Ladung keine Folge leisten, ist unzulässig. Daß die Parteien vor dem Vermittlungsamte zu erscheinen nicht verpflichtet sind, gegen sie aber wegen versäumter oder verspäteter

Anzeige des Nichterscheinens Geldstrafen verhängt werden können sowie der Betrag dieser Geldstrafen ist den Parteien bei der Ladung bekanntzugeben.

Auf aktive Militär-, Landwehr- und Gendarmeriepersonen haben die vorstehenden Strafbestimmungen keine Anwendung zu finden; diese Personen sind vor das Vermittlungsamt durch ihr vorgesetztes Kommando zu laden (Artikel I, § 2 des Gesetzes vom 27. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 59).

§ 15.

Den Parteien steht frei, bei den Vergleichsverhandlungen in bürgerlichen Rechtsfachen (§ 9) vor dem Vermittlungsamte persönlich zu erscheinen oder sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen.

§ 16.

Vor dem Beginne der Vergleichsverhandlung hat sich das Vermittlungsamt vor allem zu überzeugen:

- a) ob die Parteien sich selbst zu vertreten fähig sind;
- b) ob, wenn sie hiezu wegen Minderjährigkeit, Kuratel, Konkurs oder aus einem anderen Grunde nicht fähig sein sollten, sie durch jene Personen vertreten sind, welche nach dem Gesetze für sie vor Gericht zu handeln haben;
- c) ob die etwa erschienenen Bevollmächtigten mit einer die Ermächtigung zum Vergleichsab-schlusse enthaltenden Vollmacht versehen sind.

Die Vertrauensmänner haben den Parteien vor dem Beginne der Vergleichsverhandlung ausdrücklich bekanntzugeben, daß, wenn ein Vergleich nicht zu stande kommt, von den abgegebenen Erklärungen einer Partei gegen dieselbe in einem späteren Rechtsstreite kein Gebrauch gemacht werden könne (§ 4 des Gesetzes vom 21. September 1869, R. G. Bl. Nr. 150).

§ 17.

Das Vermittlungsamt hat beide Parteien anzuhören, ihre Beweismittel zu erwägen und die Streitsache womöglich in Güte auszugleichen. Ueber die Vergleichsverhandlung dürfen keine Protokolle aufgenommen werden. Wenn die Parteien sich auf Zeugen und Sachverständige berufen und mit diesen zur Vergleichsverhandlung erscheinen, so sind an die letzteren die zur Aufklärung des Sachverhaltes zweckdienlich erscheinenden Fragen

zu stellen. Eine Vorladung der Zeugen und Sachverständigen durch das Vermittlungsamt hat jedoch nicht stattzufinden. Die Vornahme eines Lokalaugen-scheines kann das Vermittlungsamt in Fällen, in welchen dieselbe mit Kosten verbunden ist, davon abhängig machen, daß diese von den Parteien im vorhinein erlegt werden.

§ 18.

Die begonnene Vergleichsverhandlung ist solange fortzusetzen, bis der Vergleich erzielt wird oder bis das Vermittlungsamt die Ueberzeugung von der Erfolglosigkeit des Vergleichsversuches erlangt. Ueber Ansuchen beider Teile kann die begonnene Verhandlung in angemessener Weise erstreckt werden. Die Abnahme eines Eides ist dem Vermittlungsamte nicht gestattet; auch kann ein Vergleich auf einen abzulegenden Eid vor diesem Amte nicht geschlossen werden (§ 3 des Gesetzes vom 21. September 1869, R. G. Bl. Nr. 150).

§ 19.

Bei der Feststellung des Vergleiches ist von dem Vermittlungsamte darauf Bedacht zu nehmen, daß die zu erfüllende Verbindlichkeit rücksichtlich des Kapital- und Zinsbetrages, der Zahlungs-terminen und der sonstigen aus der Beschaffenheit der Streitsache sich ergebenden Bedingungen genau bestimmt und, wenn ein Kostenertrag angesprochen werden sollte, sich auch über den diesfalls zu leistenden Betrag geeinigt werde.

§ 20.

Kommt ein Vergleich zu stande, so ist derselbe in das beim Vermittlungsamte zu führende Amtsbuch einzutragen.

Die Eintragung hat zu enthalten:

- a) die Zahl, unter welcher der Vergleich im Amtsbuche eingetragen wird;
- b) die Bezeichnung des Tages, Monats und Jahres des Vergleichsabschlusses;
- c) die genaue Bezeichnung der Parteien und, wenn für dieselben Bevollmächtigte erschienen sind, die genaue Bezeichnung dieser letzteren sowie ihrer Vollmachten mit der Bemerkung, daß darin die Ermächtigung zum Vergleichsabschlusse enthalten sei;
- d) die Bezeichnung des Streitgegenstandes, über welchen der Vergleich abgeschlossen wurde;

e) den Vergleich selbst nach seinem wörtlichen Inhalte.

Ist wegen mangelnder Eigenberechtigung einer der Parteien eine gerichtliche Genehmigung des Vergleiches notwendig, so ist in dem Amtsbuche zu bemerken, ob diese Genehmigung vorgewiesen oder ob deren nachträgliche Erwirkung vorbehalten worden sei.

Das in das Amtsbuch Eingetragene ist den Parteien vorzulesen und, daß dieses geschehen sei, in dem Amtsbuche zu bemerken.

Die Parteien sowohl als auch die Vertrauensmänner, vor welchen der Vergleich abgeschlossen wird, haben das Eingetragene im Amtsbuche zu unterzeichnen (§ 5 des Gesetzes vom 21. September 1869, R. G. Bl. Nr. 150).

§ 21.

Das zur Eintragung der Vergleiche bestimmte Amtsbuch ist vor der Benützung zu binden, als erster, zweiter, dritter Band u. s. w. sowie Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen.

Sämtliche Blätter des Amtsbuches sind mit einer Schnur zu durchziehen, deren beide Enden auf der letzten Seite mit dem Gemeindefiegel am Amtssitze des Vermittlungsamtes anzuhängen sind. Ebenda hat der Vorsteher der Ortsgemeinde des Amtssitzes unter Beisetzung seiner Unterschrift die Zahl der Blätter anzumerken.

In das Amtsbuch sind die einzelnen abgeschlossenen Vergleiche nach der Ordnung, in welcher sie abgeschlossen wurden, unter fortlaufenden Nummern einzutragen. Bei neueröffneten Amtsbüchern hat die Numerierung wieder vom Anfange zu beginnen.

Das Amtsbuch ist genau und deutlich zu führen. Es darf in demselben nichts radiert, überschrieben oder zwischen den Zeilen eingeschaltet werden. Sind Worte zu durchstreichen, so muß es so geschehen, daß das Durchstrichene leserlich bleibt. Einschaltungen sind am Rande anzubringen und von den Parteien besonders zu unterzeichnen.

Das Amtsbuch ist durch sorgfältige Aufbewahrung gegen jeden Mißbrauch zu schützen. Dasselbe gilt von den vollgeschriebenen Amtsbüchern. Die von bevollmächtigten Parteien beigebrachten Vollmachten sind im Originale oder in beglaubigter Abschrift bei dem Amte aufzubewahren (§ 6 des Gesetzes vom 21. September 1869, R. G. Bl. Nr. 150).

Zu dem Amtsbuche ist ein alphabetisches Nachschlageregister zu führen, in welchem die Namen der Parteien, zwischen welchen ein Vergleich geschlossen wurde, unter Anführung der Seite des Amtsbuches, auf welcher der Vergleich eingetragen ist, ersichtlich gemacht werden.

§ 22.

Wo es der größere Geschäftsumfang eines Vermittlungsamtes erheischt, ist von demselben ein eigenes Geschäftsprotokoll zu führen, in welchem die geschehenen Anmeldungen, die hierüber verfügten Vorladungen und der Umstand, ob eine Vergleichsverhandlung gepflogen wurde und ein Vergleich zu stande gekommen sei oder nicht, ersichtlich zu machen sind.

§ 23.

Den beteiligten Parteien ist auf mündliches oder schriftliches Ansuchen über den abgeschlossenen Vergleich eine Amtsurkunde auszufertigen.

Diese Amtsurkunde hat unter Beziehung der Zahl des Bandes des Amtsbuches eine wortgetreue Abschrift des in dasselbe Eingetragenen zu enthalten (§ 20); sie ist vom Vorsteher am Amtsjuge des Vermittlungsamtes und einem Mitgliede des Vermittlungsamtes zu unterschreiben und mit dem Gemeindefiegel zu versehen (§ 7 des Gesetzes vom 21. September 1869, R. G. Bl. Nr. 150).

§ 24.

Die vor dem Vermittlungsamte der Gemeinde in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen abgeschlossenen Vergleiche haben die Kraft gerichtlicher Vergleiche und es sind die den Bestimmungen des § 25 entsprechenden Amtsurkunden über solche Vergleiche den amtlichen Ausfertigungen gerichtlicher Vergleiche gleichzuachten.

Auf Grund von Vergleichen, durch welche eine Katastralparzelle geteilt wird (§ 9, lit. b), kann diese Teilung im Grundbuche nur dann durchgeführt werden, wenn die Beschreibung oder geometrische Darstellung der Teilung in der Amtsurkunde oder in einem ihr beigefügten Situationsplane den bestehenden Vorschriften entspricht (Artikel I, § 8 des Gesetzes vom 27. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 59).

§ 25.

Nach Artikel I, § 9 des Gesetzes vom 27. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 59, gelten bezüglich

der Stempel und unmittelbaren Gebühren folgende Bestimmungen:

Wenn sich die Parteien auf Zahlung einer Geldsumme bis einschließlich 200 K an den Berechtigten verglichen haben, ist bei Eintragung des Vergleiches in das Amtsbuch derjenige Stempel zu verwenden, der nach Skala II samt außerordentlichem Zuschlage auf den Vergleichsbetrag entfällt.

Bei Eintragungen von Vergleichen

- a) in Streitigkeiten über die Bestimmung der Grenzen unbeweglicher Güter, wenn dadurch eine Vermögensübertragung von einer der beteiligten Personen an die andere oder an einen Dritten nicht erfolgt,
- b) in Besitzstreitigkeiten, wenn der Vergleich sich auf die Wiederherstellung des gestörten Besitzes beschränkt,

ist der Stempel von 1 K zu verwenden.

In allen anderen Fällen ist für die Eintragung von Vergleichen in das Amtsbuch die Gebühr wie von gerichtlichen Vergleichen zu entrichten und hat das Vermittlungsamt innerhalb acht Tagen nach Abschluß des Vergleiches zum Zwecke der Gebührenbemessung einen stempelfreien Auszug aus dem Amtsbuche dem zur Bemessung zuständigen Amte zu übergeben.

Alle vor dem Vermittlungsamte aufgenommenen Protokolle, die bei demselben überreichten Ansuchen und Eingaben und die erste Ausfertigung einer Amtsurkunde sind stempelfrei. Die weiteren Ausfertigungen einer Amtsurkunde unterliegen demselben Stempel wie Ausfertigungen gerichtlicher Vergleiche.

§ 26.

Das aus Vertrauensmännern der Gemeinden gebildete Vermittlungsamt ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Vornahme von Sühneversuchen in Ehrenbeleidigungssachen zuständig.

Wenn der Privatankläger und der Beschuldigte in dem Sprengel desselben Vermittlungsamtes ihren Wohnsitz haben, kann das Verfahren wegen Übertretungen gegen die Sicherheit der Ehre nach §§ 487 bis 497 a. St. G. erst dann bei Gericht eingeleitet werden, wenn der Sühneversuch vor dem Vermittlungsamte erfolglos geblieben ist. Wenn die Bescheinigung hierüber nicht bei Einbringung der Privatanklage vorgelegt wird,

ist die Klage von Amts wegen dem zuständigen Vermittlungsamte zur Vornahme des Sühneversuches abzutreten.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung:

1. wenn die strafbare Handlung durch den Inhalt einer Druckschrift begangen worden ist;
2. wenn der Beleidigte oder der Beleidiger eine aktive Militär-, Landwehr-, Gendarmerieperson ist (Artikel II, § 1 des Gesetzes vom 27. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 59).

§ 27.

Zur Sühneverhandlung sind der Anzeiger und der Beschuldigte zu laden. Die Parteien können sich bei dieser Verhandlung nicht durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Verhandlung darf nur mit Zustimmung beider Parteien vertagt werden.

Der Sühneversuch ist auch dann als ein erfolgloser anzusehen, wenn der Anzeiger oder der Beschuldigte von der Sühneverhandlung ausbleibt.

Kommt ein Ausgleich nicht zustande oder erscheint eine der Parteien nicht zur Sühneverhandlung, so ist dies vom Vermittlungsamte in einer schriftlichen Ausfertigung binnen drei Tagen zu bestätigen. Diese Ausfertigung hat zu enthalten:

- a) die Namen der Parteien;
- b) die Angabe der Zeit und des Ortes der begangenen Uebertretung;
- c) den Tag, an dem das Begehren um Einleitung der Sühneverhandlung gestellt wurde;
- d) den Tag, an welchem die Sühneverhandlung tatsächlich vorgenommen wurde oder für welchen sie fruchtlos anberaumt war.

Sofern eine Klage vom Gerichte dem Vermittlungsamte zur Vornahme des Sühneversuches abgetreten wurde, hat letzteres bei Erfolglosigkeit des Sühneversuches die Klage mit der schriftlichen Bestätigung dieses Umstandes von Amts wegen dem Gerichte innerhalb drei Tagen zurückzusenden. Die in lit. c bezeichnete Zeitangabe ist in die Ausfertigung nicht aufzunehmen (Artikel II, § 2 des Gesetzes vom 27. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 59).

§ 28.

Wenn eine der Parteien weder zur Sühneverhandlung erscheint noch spätestens am Tage vor der anberaumten Sühneverhandlung ihr Aus-

bleiben bei dem Vermittlungsamte anzeigt, so kann gegen sie unter denselben Voraussetzungen und im selben Umfange, als es gemäß § 14 im Verfahren zum Abschlusse von Vergleichem zulässig ist, Geldstrafe verhängt werden.

Die Bestimmung des § 14 findet auch bei der Ladung zur Sühneverhandlung Anwendung (Artikel II, § 3 des Gesetzes vom 27. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 59).

§ 29.

Die Tage vom Anbringen des Begehrens um Einleitung der Sühneverhandlung bei dem Vermittlungsamte bis zu dem Tage, an welchem die Sühneverhandlung tatsächlich vorgenommen wurde oder für welchen sie fruchtlos anberaumt war, werden in die sechswöchentliche Klagefrist (§ 530 a. St. G.) nicht eingerechnet.

Die Zeit, während welcher ein Verfahren in Ehrenbeleidigungssachen infolge Anbringens des Begehrens um Einleitung der Sühneverhandlung oder infolge Einlangens der an das Vermittlungsamt abgetretenen Ehrenbeleidigungsklage bei diesem anhängig ist, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet (Artikel II, § 4 des Gesetzes vom 27. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 59).

§ 30.

Ueber die Sühneversuche ist ein besonderes Amtsbuch zu führen (§ 21, Absatz 1, 3 und 4). In dieses ist das Begehren um Einleitung der Sühneverhandlung einzutragen, und zwar unter Angabe der Namen der Parteien und des Tages des Anbringens oder des Einlangens der vom Gerichte abgetretenen Klage und es ist ferner anzumerken, ob beide Parteien oder welche von ihnen zur Sühneverhandlung erschienen und ob ein Ausgleich zustande kam oder nicht.

Die Aufnahme von Protokollen über die Sühneverhandlung ist nicht statthaft (Artikel II, § 5 des Gesetzes vom 27. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 59).

§ 31.

Für das Verfahren bei Sühneversuchen gelten die in den §§ 17 und 18 für Vergleichsverhandlungen gegebenen Vorschriften. Bei der Sühneverhandlung müssen mindestens zwei Vertrauensmänner gleichzeitig anwesend sein.

§ 32.

Die Sühne, auf welche sich die Parteien vergleichen, kann bestehen:

1. in einer vor dem Vermittlungsamte eventuell unter Zuziehung bestimmter Personen mündlich abzugebenden Ehrenerklärung;

2. in der Aushändigung einer schriftlichen Ehrenerklärung des Beschuldigten an den Privatankläger;

3. in der Uebernahme der Verpflichtung zur Abgabe einer öffentlichen Ehrenerklärung;

4. in einer Geldbuße zugunsten des Armenfonds der Gemeinde, in welcher die büßende Partei ihren Wohnsitz hat oder zu einem wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecke;

5. in der Verbindung mehrerer der unter 1 bis 4 aufgezählten Sühnehandlungen.

Die Art der vereinbarten Sühne ist in das Amtsbuch kurz einzutragen.

Wird die vereinbarte Sühnehandlung nicht bei der Verhandlung vorgenommen, so kann diese zum Zwecke des Nachweises der Erfüllung der vereinbarten Vergleichsbedingung auf einen bestimmten Termin verlegt werden. Wird die Erfüllung der vereinbarten Bedingung nicht spätestens in der erstreckten Verhandlung nachgewiesen, so ist der Sühneversuch als erfolglos zu betrachten.

§ 33.

Die für das gemeinsame Vermittlungsamt erforderlichen Räumlichkeiten sind von der Gemeinde, wo dasselbe seinen Amtssitz hat, am Wohnorte des Obmannes auf Kosten der zu diesem Zwecke vereinigten Gemeinden beizustellen.

Die Auslagen für das Vermittlungsamt werden von der Ortsgemeinde, wo dasselbe seinen Amtssitz hat, voranschussweise bestritten und die bezüglichen Rechnungen sofort nach Jahreschluß abgeschlossen. Die Auslagen sind binnen Monatsfrist nach Ablauf jeden Jahres nach Maßgabe der Gesamtvorschreibung der direkten Steuern der das gemeinsame Vermittlungsamt bildenden Ortsgemeinden zu repartieren und den betreffenden Ortsgemeinden unter Anschluß der der Repartition zugrunde liegenden summarischen Rechnung bekanntzugeben. Die repartierten Beträge sind von den konkurrierenden Ortsgemeinden binnen 14 Tagen nach der Zustellung der Repartition an den Vorsteher der Gemeinde des Amtssitzes

des Vermittlungsamtes abzuführen, beziehungsweise binnen der gleichen Frist die Beschwerde an den Landesauschuß einzubringen.

Im Falle einer Säumnis werden diese Beträge von der k. k. Bezirkshauptmannschaft im Wege der politischen Exekution hereingebracht.

§ 34.

Von den Parteien darf unter keinem Vorwande eine Gebühr mit Ausnahme jener für die Vergleichsstempel, allfällige Kosten für einen Lokalausweis (§ 17) oder Zustellungen abgefordert werden.

§ 35.

In welcher Weise die Gerichte von der Bildung oder Auflösung von Vermittlungsämtern jeweilig in Kenntnis zu setzen sind, wird im Verordnungswege festgestellt (Artikel III, Absatz 3 des Gesetzes vom 27. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 59).

§ 36.

Der Justizminister ist berechtigt, in die Tätigkeit der Vermittlungsämter jederzeit Einsicht zu nehmen und ihnen die zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung erforderlichen Belehrungen und Weisungen zu erteilen (Artikel V des Gesetzes vom 27. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 59).

§ 37.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten sofort nach dessen Kundmachung in Wirksamkeit. Mit eben diesem Zeitpunkte tritt das Gesetz vom 18. Oktober 1870, R. G. Bl. Nr. 14, außer Kraft.

§ 38.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Justiz, des Innern und der Finanzen beauftragt.